

werden soll. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, und wir können daher sogleich zur

Tagesordnung

übergehen; es ist dies der Vortrag des Berichts, die Zittau-Reichenberger Bahn betreffend. Ich ersuche den Herrn Secretair Starke, den Rednerstuhl zu betreten, um den Vortrag zu erstatten. Nach diesem Vortrage jedoch wird die Kammer nach dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse in eine geheime Sitzung übergehen, um in dieser die Berathung über diesen Gegenstand vorzunehmen.

Referent Secretair Starke: Ich glaube, daß es nothwendig sein wird, dem Vortrage des Berichts gerade bei dieser Angelegenheit dasjenige vorauszuschicken, was von der hohen Staatsregierung bezüglich dieses Gegenstandes in der Beilage zu dem allerhöchsten Decret vom 1. August 1850 den Ständen mitgetheilt worden ist.

(Der Vortrag erfolgt, s. diese Mittheilung der Regierung L.-M. II. R. Nr. 36. S. 723 fg.)

Referent Secretair Starke: Hieran würde sich nun zunächst der Bericht und das Separatvotum schließen: Der Bericht lautet so:

Die Vorlagen, welche die hohe Staatsregierung in dem höchsten Decrete vom 1. August 1850 über das sächsische Eisenbahnwesen der ständischen Berathung unterworfen hat, verbreiten sich in ihrem letzten Abschnitte über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Zittau und Reichenberg.

Sie bilden das Ergebnis der Erörterungen, welche in Verfolg wiederholter ständischer Anträge von der Staatsregierung theils im Allgemeinen über die Ausführbarkeit eines solchen Unternehmens, theils über die Wichtigkeit, welche dasselbe für die Verkehrsverhältnisse und den Transitohandel Sachsens haben dürfte, angestellt worden sind, und beleuchten nebenbei besonders die Frage:

„Was seitens Sachsens in dieser Angelegenheit demalen weiter geschehen könne und solle?“

In ihren Betrachtungen ist die Staatsregierung dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß etwas nicht weiter übrig bleibe, als

die Ausführung einer Zittau-Reichenberger Eisenbahn so schnell als möglich in das Werk zu setzen; und hiervon ausgehend, hat sie den dreifachen Antrag gestellt, daß die Ständeversammlung

- 1) der vorschussweise aus der Hauptstaatscasse erfolgten Bestreitung des Aufwandes für die im Gange begriffenen Vorarbeiten zu einer Zittau-Reichenberger Eisenbahn ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen,
- 2) ihr Einverständnis mit fernerer Ausführung jener Vorarbeiten sowohl als einer Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg selbst für Rechnung der Staatscasse erklären, und
- 3) genehmigen wolle, daß das hierzu vorläufig auf 2 Millionen Thaler mit Vorbehalt weiterer Nachweisung Seiten der Regierung angenommene Geld-

erforderniß gleichfalls in das außerordentliche Staatsbudget der instehenden Finanzperiode aufgenommen werde.

Dieses höchste Decret hat zunächst der Prüfung der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer unterlegen, und es kann wohl auf keine Weise befremden, daß, wie dies der Fall gewesen, unter den Mitgliedern dieser Deputation über die beabsichtigten Maasnahmen die Meinungen sich wesentlich getheilt haben; denn bei einer Angelegenheit, wie es die vorliegende ist, wo es sich um Erreichung eines Zweckes handelt, der nur unter Opfern, oder wenigstens nur mit einem Wagniß erreicht werden kann, welches den augenblicklichen finanziellen Verhältnissen des Landes nicht angemessen zu sein scheint, wo aber anderseits ein unbedingtes passives Verhalten bedrohliche Nachteile besorgen läßt, muß nothwendig das Gewicht der Bedenken, die in beider Beziehung jeden zu fassenden Entschluß umlagern, zu einer verschiedenartigen Auffassung und Beurtheilung der Sachlage und der hiernach zu ergreifenden weiteren Vorschritte Veranlassung geben.

Es hat sich daher die Minorität jener Deputation bewegen gefunden, in ihrem Berichte vom 15. October 1850 bezüglich der Anträge der Staatsregierung zwar

ad 1.

die nachträgliche Bewilligung des Aufwandes für die Vorarbeiten zur Herstellung einer Zittau-Reichenberger Eisenbahn zu befürworten, dagegen aber

ad 2.

eine Ermächtigung der Staatsregierung zu Erbauung einer Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg nur für den Fall für rathlich erachtet und beantragt, daß eine Eisenbahnverbindung von Pardubitz nach Reichenberg wirklich hergestellt werde, und

ad 3.

die Bewilligung der für Ausführung der Bahn in Position 14 des außerordentlichen Ausgabebudgets postulirten 2 Millionen Thaler zur Zeit geglaubt ablehnen zu müssen, weil deren Verwendung nicht erforderlich sei.

Dem entgegengesetzt ist sich von der Majorität der Deputation in deren Separatvotum vom 25. October 1850

ad 1.

zwar mit dem Antrage, jedoch mit Ausnahme des Wortes „nachträglich“ einverstanden erklärt worden, weil die Vorarbeiten noch nicht vollendet seien und die Regierung auch noch eines Credits für die Zukunft bedürfe, wogegen in der Hauptsache von der Majorität vorgeschlagen worden ist, daß

ad 2.

die Staatsregierung ermächtigt werden möge, sofort den Bau einer Eisenbahn von Zittau nach Reichenbach für Rechnung des Staatsfiscus zu übernehmen, wenn dadurch der Bau einer Eisenbahnverbindung von Preußen, es sei von Görlitz oder einer andern Seite dieses Königreichs, für längere Jahre verhindert werden könne, oder wenn eine Schienenverbindung von Pardubitz nach Reichenberg hergestellt werden sollte; und daß

ad 3.

die Bewilligung der für die Eisenbahn beanspruchten 2 Millionen zwar vorläufig abgelehnt werden möge, weil zur Zeit die ganze Verwendung nicht erforderlich sein werde, die hohe